

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 256, § 561 Abs. 1; BetrVG 1972 § 5 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 105/77

Beschluß des BAG vom 7. November 1978

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 105/77

3 Ta BV 21/77 Hamm

Verkündet am
7. November 1978

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 7. November 1978 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Andersch beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin werden der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. August 1977 - 3 Ta BV 21/77 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Dortmund vom 4. Februar 1976 - 2 BV 5/76 - aufgehoben.

Der Antrag des Antragstellers wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antrag der Antragsgegnerin hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten haben in den Vorinstanzen darüber gestritten, ob der bei der Antragsgegnerin in deren Verbundbergwerk Gneisenau als Vorrichtungsfahrsteiger beschäftigte Beteiligte B leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin in dem Verbundbergwerk eine Organisationsänderung vorgenommen. Nunmehr geht der Streit der Beteiligten auch darum, ob sich durch diese Umorganisation der für die Beurteilung des betriebsverfassungsrechtlichen Status des Beteiligten B

- 3 -

maßgebliche Sachverhalt geändert hat und ob dadurch das Rechtsschutzinteresse an der Fortsetzung des vorliegenden Verfahrens entfallen ist.

Dem angefochtenen Beschluß liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zum Verbundbergwerk Gneisenau der Antragsgegnerin gehören die fördernden Baufelder Gneisenau, Kurl 3/4 und Viktoria 3/4 sowie das im Aufschluß befindliche Baufeld Viktoria 1/2. Jedes Baufeld bildet einen Betrieb mit eigenem Betriebsrat. Der Beteiligte B ist im Baufeld Kurl 3/4 tätig. Nach dem Organisationsplan vom 1. Januar 1977 wird das Verbundbergwerk Gneisenau vom Leiter der Werksdirektion (Bergwerksdirektor) geführt, dem u.a. zugleich als sein Stellvertreter der "Betriebsdirektor Produktion" untersteht. Diesem nachgeordnet sind der Leiter der Stabsstelle, der Leiter Betriebe unter Tage (Betriebsdirektor) und der Leiter Betriebe über Tage. Dem Leiter Betriebe unter Tage wiederum unterstehen die Leiter der vier Baufelder. Dem Leiter des Baufeldes Kurl 3/4 ist u.a. der Obersteiger T als Leiter des Betriebsbereichs Abbau nachgeordnet. Dieser ist unmittelbarer Vorgesetzter des Beteiligten B, der Leiter einer Fahrabteilung Gewinnung, Vorrichtung (Transport, Unterhaltung) und Rauben ist. Dem Beteiligten B unterstehen seinerseits vier Reviersteiger, acht Schichtsteiger und 252 Arbeiter.

Als Vorrichtungsfahrsteiger hat der Beteiligte B nach seinem Bestellungsschreiben vom 6. August 1973 die Aufgabe, unter Berücksichtigung von Sicherheit, Ordnung und Wirtschaftlichkeit die ausreichende und rechtzeitige Vorrichtung nach den jeweils gültigen Plänen sowie die Förderung in den Abbaustrecken und die Unterhaltung der Abbaustrecken in dem für die Sicherheit und den Betrieb erforderli-



- 4 -

chen Umfang sicherzustellen und die Raubarbeiten zu leiten. Dem Beteiligten B wurden die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb gemäß § 74 des Allgemeinen Berggesetzes (ABG) übertragen. Außerdem wurde er zum zeitweisen Stellvertreter des Leiters des Betriebsbereichs Gewinnung, Vorrichtung, Herrichtung, Transport, Unterhaltung und Rauben des Grubenbetriebes unter Tage bestellt. Für etwa sechs bis acht Ruhe-, Sonn- und Feiertage im Jahr ist der Beteiligte B schließlich zum Leiter des Dienstes für die Grubenbetriebe unter Tage bestellt worden.

Der Antragsteller als der für das Baufeld Kurl 3/4 zuständige Betriebsrat hat das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet. Er hat die Auffassung vertreten, die von dem Beteiligten B wahrzunehmenden Aufgaben seien keine unternehmerischen Teilaufgaben, so daß er nicht als leitender Angestellter zu qualifizieren sei.

Der Antragsteller hat deshalb beantragt,

festzustellen, daß der Beteiligte B kein leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen und festzustellen, daß der Beteiligte B leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist.

Sie hat vorgetragen:

Der Beteiligte B sei Leiter eines Betriebsbereiches und in diesem oberste Aufsichtsperson. Er sei darin für Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Im Rahmen der Sicherstellung der ausreichenden und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

rechtzeitigen Vorrichtung, der Förderung in den Abbaustrecken und der Unterhaltung in diesen sei er zuständig für die Planung, Anordnung und Kontrolle der Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Zieles erforderlich seien. Er habe durch die Erstellung der erforderlichen Strecken und Strebe sowie deren Ausbau die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß eine Gewinnung von Kohle möglich sei. Den künftigen Abbaubetrieb habe er vollständig herzurichten und mit allen erforderlichen Einrichtungen und Transportmitteln auszurüsten. Zur Erledigung dieser Arbeiten erstelle er Arbeitsablauf- und Terminpläne sowie Belegungspläne für Aufsicht und Mannschaft und fordere zeitgerecht das erforderliche Material an. Er nehme an den wöchentlichen Betriebsbesprechungen teil und wirke dabei mit an der Entscheidung über Art und Ansatzpunkte der aufzufahrenden Strecken und Aufhaue sowie über die Art der Betriebseinrichtungen. Ferner wirke er mit bei der Erstellung von Betriebsplänen und Betriebsplannachträgen für seinen Geschäftsbereich und schlage erforderlich werdende Änderungen vor. Als Beauftragter der Betriebsleitung wirke er auch bei der Lohngestaltung, insbesondere bei den Gedingeverhandlungen und dem Gedingeabschluß mit. Rund 3/4 aller Schichten würden im Gedinge verfahren. Im ersten Halbjahr 1977 habe der Beteiligte B für die beiden ihm unterstehenden Reviere 43 Gedinge und für andere Reviere vertretungsweise 23 Gedinge abgeschlossen. Außerdem schlage er die Zahlung von Prämien und Erschwerniszulagen vor. Bei Höhergruppierungen, Umgruppierungen, Teilnahme von Mitarbeitern an Fortbildungsveranstaltungen sowie bei Entlassungen habe er ebenfalls ein Vorschlagsrecht. Diese Aufgaben sowie die damit verbundene Verantwortung für eine termingerechte Aufnahme der Produktion machten deut-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

lich, daß der Beteiligte B unternehmerische Teilaufgaben wahrnehme. Dabei müßten die besonderen Bedingungen im Bergbau berücksichtigt werden, die es erforderlich machten, jede einzelne Schachanlage als eigenes Unternehmen zu werten, in dem die dafür maßgebenden unternehmerischen Entscheidungen vielfach an Ort und Stelle getroffen werden müßten. Allein schon wegen der örtlichen Verhältnisse und der Abwesenheit der Vorgesetzten müßten die Fahrsteiger in erheblich größerem Umfang selbständige Entscheidungen treffen, als dies bei Angestellten in Übertagebetrieben der Fall sei.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beteiligte B kein leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Den entgegengesetzten Feststellungsantrag der Antragsgegnerin hat es zurückgewiesen.

Die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 19. August 1977 zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Die Antragsgegnerin hat Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie zunächst ihre vorinstanzlichen Sachanträge weiterverfolgt hat. Nunmehr macht sie jedoch geltend, das Rechtsschutzinteresse an der Fortsetzung des Verfahrens auf der Grundlage des vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts sei entfallen, weil dieser Sachverhalt nicht mehr zutreffe. Hierzu beruft sie sich auf eine unstreitig mit Wirkung vom 1. Januar 1978 von ihr durchgeführte Organisationsänderung in ihrem Verbundbergwerk Gneisenau. Danach wurden die bisher selbständigen Baufelder Gneisenau und Kurl 3/4 zu einem Betrieb mit der Bezeichnung Baufeld Gneisenau/Kurl vereinigt. Dieses Baufeld gliedert sich in die bei-

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

den Abbaubereiche Gneisenau und Kurl, die jeweils den örtlichen Bereichen der früheren Baufelder Gneisenau und Kurl 3/4 entsprechen. Der Leiter des vereinigten Baufeldes Gneisenau/Kurl untersteht jetzt unmittelbar dem Betriebsdirektor für Produktion. Die früher zwischengeschaltete Position des Leiters Betriebe unter Tage ist weggefallen. An die Stelle des früheren unmittelbaren Vorgesetzten des Beteiligten B , des Obersteigers T , ist der Obersteiger R getreten, der bisher Leiter des Betriebsbereichs Abbau im Baufeld Gneisenau war und diese Aufgabe nunmehr für das zusammengelegte Baufeld Gneisenau/Kurl wahrnimmt. Ihm untersteht der Leiter der Gewinnung, Vorrichtung und Herrichtung, Rauben, Transport und Unterhaltung im Abbaubereich Kurl, Herr Br , dem nunmehr der Beteiligte B für den Betriebsbereich Vorrichtung und Herrichtung, Rauben, Transport und Unterhaltung nachgeordnet ist.

Die Antragsgegnerin trägt vor, im Zuge dieser Umorganisation sei der Beteiligte B zugleich Stellvertreter des Herrn Br geworden und im Vertretungsfalle insoweit auch für die Gewinnung zuständig. Er sei infolgedessen in weit größerem Maße als früher mit Problemen befaßt, die die Leitung des Abbaubereiches Kurl unmittelbar und entscheidend angängen. Eine Tätigkeit, wie sie der Beteiligte B noch zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Beschwerdeinstanz ausgeübt habe, gebe es demnach nicht mehr.

Die Antragsgegnerin beantragt deshalb nunmehr,

das Verfahren unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse für erledigt zu erklären und den Feststellungsantrag des Antragstellers zurückzuweisen.



- 8 -

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

Er widerspricht der Erledigung des Verfahrens und trägt vor, durch die von der Antragsgegnerin vorgenommene Umorganisation hätten sich in tatsächlicher Hinsicht keine relevanten Veränderungen ergeben. Der Beteiligte B sei jetzt nicht einmal mehr unmittelbar dem Leiter des Betriebsbereichs Abbau unterstellt, sondern erst dem diesem unterstellten Herrn Br nachgeordnet. Dadurch habe sich sein Abstand von der eigentlichen Unternehmensleitung noch vergrößert, so daß er nach der Umorganisation erst recht kein leitender Angestellter sein könne.

II. Die kraft Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin mußte Erfolg haben. Der vom Antragsteller weiterverfolgte Sachantrag ist unzulässig geworden, weil das Rechtsschutzinteresse nachträglich entfallen ist.

1. In jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz ist von Amts wegen zu prüfen, ob für eine im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung das Rechtsschutzbedürfnis fortbesteht; denn dieses ist prozessuale Voraussetzung für eine Sachentscheidung. Dabei muß das Rechtsbeschwerdegericht auch neu eingetretene Tatsachen berücksichtigen, wenn und insoweit sie das Rechtsschutzinteresse berühren.

Der Antragsteller erstrebt mit dem anhängigen Beschlußverfahren eine für die Verfahrens beteiligten verbindliche gerichtliche Klärung des gegenwärtigen betriebsverfassungsrechtlichen Sta-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

tus des Beteiligten B . Dieses Ziel kann er jedoch im vorliegenden Verfahren nicht mehr erreichen, weil sich der Sachverhalt, der dem angefochtenen Beschluß zugrunde liegt und von dem auch der Senat bei seiner materiell-rechtlichen Prüfung ausgehen müßte, im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens durch die von der Antragsgegnerin in ihrem Verbundbergwerk Gneisenau mit Wirkung vom 1. Januar 1978 durchgeführte Umorganisation geändert hat.

Nach dem neuen Organisationsplan ist die bisherige dritte Führungsebene, nämlich die Position des Leiters Betriebe unter Tage, der dem Betriebsdirektor Produktion unterstand und unmittelbarer Vorgesetzter der Leiter der einzelnen Baufelder war, weggefallen. Die Leiter der Baufelder (Betriebe) unterstehen jetzt unmittelbar dem Betriebsdirektor Produktion. Ferner sind im Zuge der Umorganisation die bisher selbständigen Baufelder Gneisenau und Kurl 3/4 mit jeweils eigenen Betriebsräten unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt worden und bilden jetzt nur noch einen Betrieb im betriebsverfassungsrechtlichen Sinne. An die Stelle des früheren unmittelbaren Vorgesetzten des Beteiligten B , des Obersteigers T , ist der Obersteiger R getreten, der bisher Leiter des Betriebsbereichs Abbau im Baufeld Gneisenau war und diese Funktion nunmehr für das zusammengelegte Baufeld Gneisenau/Kurl ausübt. Ihm untersteht der Leiter der Gewinnung, Vorrichtung und Herrichtung, Rauben, Transport und Unterhaltung im Abbaubereich Kurl, Herr Br , dem nunmehr der Beteiligte B für den Betriebsbereich Vorrichtung und Herrichtung, Rauben, Transport und Unterhaltung nachgeordnet ist. Das ist zwischen den Verfahrensbeteiligten unstreitig.

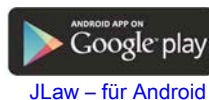
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

Umstritten zwischen ihnen ist jedoch die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Umorganisation auch zu einer Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse des Beteiligten B geführt hat und ob dadurch sein betriebsverfassungsrechtlicher Status beeinflußt worden ist. Dieser Streit der Beteiligten über die Auswirkungen der Organisationsänderung auf den Status des Beteiligten B kann aber im vorliegenden Verfahren nicht mit materieller Rechtskraftwirkung entschieden werden. Allerdings wäre der Senat nicht gehindert, dieser Streitfrage im Rahmen der Prüfung des Rechtsschutzinteresses nachzugehen und dazu auch, gegebenenfalls aufgrund einer Beweiserhebung, neue tatsächliche Feststellungen zu treffen. Das Ergebnis dieser Prüfung könnte indessen nur Bedeutung gewinnen für die prozessuale Vorfrage nach dem Fortbestand des Rechtsschutzinteresses als einer Voraussetzung für die Sachentscheidung. Die Sachentscheidung selbst müßte dagegen auf der Grundlage des Sachverhalts ergehen, wie er sich am Schluß der mündlichen Verhandlung in der Beschwerdeinstanz darstellte und vom Landesarbeitsgericht festgestellt worden ist. Das ergibt sich aus § 561 Abs. 1 ZPO. Danach unterliegt der Beurteilung des Senats nur dasjenige Vorbringen der Beteiligten, das aus dem tatbestandlichen Teil des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts und aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Die Frage, ob nachträglich rechtserhebliche tatsächliche Veränderungen eingetreten sind, müßte hierbei außer Betracht bleiben. Damit wäre rechtskräftig nur der betriebsverfassungsrechtliche Status des Beteiligten B zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht festgestellt, nicht dagegen, ob sich seine Aufgaben und Befugnisse und damit möglicher-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



weise auch sein Status inzwischen geändert haben. Diese Frage würde von der materiellen Rechtskraft der Entscheidung des Senats nicht erfaßt. Sie würde daher keiner abschließenden, die Beteiligten rechtlich bindenden Entscheidung zugeführt, sondern bliebe im Streit und könnte jederzeit in einem neuen arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren wieder zur Entscheidung gestellt werden. Durch eine Sachentscheidung des Senats könnte mithin keine endgültige Befriedungswirkung erreicht werden; denn die Beteiligten wollen den gegenwärtigen und nicht den früheren betriebsverfassungsrechtlichen Status des Beteiligten B geklärt haben. Die Feststellung, ob der Beteiligte B früher einmal leitender Angestellter war oder nicht, ist für sie ohne Belang. Es ist nicht ersichtlich, daß sie daraus noch irgendwelche Rechte herleiten wollten oder könnten.

Besteht aber die nicht ohne weiteres auszuschließende Möglichkeit, daß sich die Umorganisation auch in einer für die Beurteilung seines betriebsverfassungsrechtlichen Status erheblichen Weise auf die Aufgaben und Befugnisse des Beteiligten B ausgewirkt hat, und kann diese Frage aus prozessualen Gründen im vorliegenden Verfahren nicht mehr mit Rechtskraftwirkung für die Beteiligten geklärt werden, dann ist das Rechtsschutzinteresse an einer Sachentscheidung des Senats zu verneinen. Die Beteiligten müssen die Frage nach dem gegenwärtigen betriebsverfassungsrechtlichen Status des Beteiligten B in einem neuen arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren klären.

2. Die Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdeführerin hat aus dem Fortfall des Rechtsschutzinteresses die verfahrensrechtlich zutreffende Schlußfolgerung gezogen und ihren in den Vorinstanzen gestellten



- 12 -

Feststellungsantrag für erledigt erklärt. Dagegen hat der Antragsteller, der das Rechtsschutzinteresse nach wie vor für gegeben hält, der Erledigung des Verfahrens widersprochen und seinen Sachantrag aufrechterhalten. In einem solchen Fall ist beim Wegfall des Rechtsschutzinteresses nicht die Erledigung des Verfahrens auszusprechen, sondern eine den weiterverfolgten Sachantrag als unzulässig zurückweisende Prozeßentscheidung zu treffen (Senatsbeschuß vom 6. Oktober 1978 - 1 ABR 75/76 - [zu II 3 der Gründe], auch zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts bestimmt). Demnach war der Feststellungsantrag des Antragstellers als unzulässig zurückzuweisen, während hinsichtlich des Feststellungsantrags der Antragsgegnerin die Erledigung auszusprechen war.

gez.: Bichler Dr. Leinemann Dr. Seidensticker

Dr. Blasig Andersch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)